

OST-WEST CLUB EST-OVEST

Statut

Prämisse: 1982 wurde der Verein mit der Bezeichnung „Verein für ein Jugend- und Kommunikationszentrum – Associazione per un centro giovanile e di comunicazione“ (VJK-ACG) gegründet. Im Jahre 1996 wurde der Verein in den „OST-WESTCLUBEST-OVEST“ unbenannt. In der Mitgliederversammlung, am 27. Juli 2012 wurden die Vereinsstatuten neuerdings aktualisiert.

Artikel 1:

Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

1.1 Name

Der Verein trägt den Namen „OST-WEST CLUB EST-OVEST“ (nachfolgend nur **Verein** oder **Ost-West Club** genannt).

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Meran.

1.3 Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

1.4 Rechtssubjekt

Es handelt sich im Sinne des Artikel 36 und ff. des italienischen Zivilgesetzbuches um einen Verein, der nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Das Vereinsstatut enthält alle Klauseln laut Art. 148, DPR 917/86.

Artikel 2:

Ziel des Vereins

Der Verein ist parteilich und konfessionell ungebunden. Der Ost-West Club will eine kreative, basisdemokratische, multiethnische, solidarische und ökosoziale Kultur in Meran und Umgebung entwickeln und fördern. Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:

- a) Förderung der Gesprächs- und Dialogkultur zwischen den traditionell ansässigen Volksgruppen in Südtirol und zwischen diesen und den Neu-Bürger/innen;
- b) Schaffung und Führung eines generationsübergreifenden, interethnischen und mehrsprachigen Treffpunkts in Meran;
- c) Organisation von Kulturveranstaltungen wie z.B. Vorträge, Diskussionen, Workshops, Konzerte, Filmvorträge, Ausstellungen usw.
- d) Führung einer nicht konsumpflichtigen Bar, um den kommunikativen Austausch unter den Mitgliedern gezielt zu fördern;
- e) Förderung der politischen Bildung;
- f) Weiterbildende Projekte in Zusammenarbeit mit den Schulen;
- g) Weiterbildungsangebote wie z.B. Internetpoint, Vereinsbibliothek usw.;
- h) Gesellschaftsspiele;
- i) Anti-Aggressionstrainings;
- j) Führung eines Ost-West-Tagebuches;
- k) Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe von Publikationen.

Artikel 3: Finanzierung und Vermögen

3.1 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Beiträge öffentlicher und privater Körperschaften
- Spenden und Sammlungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit.

3.2 Vermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus den Geldmitteln sowie aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern zusammen, die der Verein durch Kauf oder Schenkung erwirbt.

Eventuelle Überschüsse und Geldreserven dürfen weder direkt noch indirekt unter den Mitgliedern verteilt werden.

Geräte und andere Gebrauchsgüter können mit Beschluss des Vorstandes auch verliehen werden, bleiben aber immer im Besitz des Vereins.

Artikel 4: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung (Erfolgsrechnung, und Finanzbericht) müssen innerhalb April des darauffolgenden Jahres der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Niederschriften und Beschlüsse sowie die Abschlussrechnung müssen zur Einsichtnahme im Sekretariat aufliegen.

Artikel 5: Mitgliedschaft

Die Mitgliederanzahl ist unbegrenzt. Alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten. Eine zeitlich befristete Mitgliedschaft ist nicht zulässig. Mitgliedsbeiträge sind, mit Ausnahme in Todesfällen, nicht übertragbar und dürfen auch nicht aufgewertet werden.

Artikel 6: Mitgliederaufnahme

Jeder interessierte Bürger kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme, welche schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Verweigerung der Aufnahme, muss diese schriftlich begründet werden.

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Rechte

Die Mitglieder haben ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und den Vereinstreff zu nutzen.

Des Weiteren haben sie das Recht auf Einsichtnahme in die Jahresabschlussrechnung und in das Protokollbuch der Mitgliederversammlungen.

7.2 Pflichten

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein in seinen Zielsetzungen in der bestmöglichen Form aktiv zu unterstützen. Des Weiteren haben sie die Pflicht den jährlichen

Mitgliedsbeitrag zu entrichten, die Statuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Artikel 8: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist;
- Tod des Mitglieds;
- Ausschluss. Schädigt ein Mitglied dem Verein absichtlich in moralischer oder materieller Hinsicht, kann der Vorstand mit der Zweidrittelmehrheit den Ausschluss vornehmen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von sechzig Tagen bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben.

Das aus welchen Gründen auch immer ausgeschiedene Mitglied hat kein Anrecht auf die Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Artikel 9: Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitglieder -versammlung.

Artikel 10: Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder und die Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich. Den Mitgliedern der Vereinsorgane werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt. Die dokumentierten Spesen werden hingegen vergütet.

Für spezifische Leistungen (z.B. für den Präsenzdienst bei Öffnungszeiten oder für das Organisieren einer Veranstaltung) kann der Verein auch an Mitglieder Vergütungen ausbezahlen. Die Höhe und die Form dieser Entschädigungen legt der Vorstand in der Geschäftsordnung fest.

Artikel 11: Die Vereinsorgane

Im Verein sind folgende Organe vorgesehen:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Präsident
- Rechnungsprüfer

Artikel 12: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ im Verein und tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Den Vorsitz führt der Präsident.

12.1 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (Brief oder Mail) durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung, wenigstens zehn Tage vor dem Termin.

Eine Mitgliederversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn diese von wenigstens einem Drittel der Mitglieder mit Angabe der Gründe, schriftlich verlangt wird.

12.2 Beschlussfassung und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte (50% + 1) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung, welche eine Stunde später angesetzt wird, ist die Mitgliederversammlung bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden, sofern dafür nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht, das mittels schriftlicher Vollmacht auch auf ein anderes Mitglied übertragbar ist. Ein Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied vertreten.

12.3 Aufgaben

In den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen:

- die Wahl der Vereinsorgane,
- die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung,
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes,
- die Genehmigung des Jahresprogramms,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- das Festlegen des Mitgliedsbeitrages,
- die Behandlung der Rekurse ausgeschlossener Mitglieder,
- die Abänderung der Vereinsstatuten (dazu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich),
- die Auflösung des Vereins (vgl. Art.16).

Artikel 13: Der Vorstand

13.1 Wahl/Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 7 (sieben) Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Stellvertreter fürs Vereinszentrum
- Kassierer
- Schriftführer
- Beirat

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung demokratisch in geheimer Wahl gewählt und bleibt vier Jahre im Amt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einem Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal drei Vorzugsstimmen abgeben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Bei der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl werden die einzelnen Funktionen unter den Gewählten mittels Wahl zugeteilt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt das erste nicht gewählte Mitglied nach. Scheidet mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder während einer Amtsperiode aus, müssen Neuwahlen ausgeschrieben werden.

13.2 Kompetenzen

Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist für die Organisation der gesamten Aktivitäten, sowie für die Führung und Verwaltung des Vereins zuständig. Außerdem ist der Vorstand zuständig für:

- die Aufnahme neuer Mitglieder,
- das Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen,
- die Genehmigung der Geschäftsordnung,
- die Vergabe von Arbeitsaufträgen.

Der Vorstand kann für die Durchführung von spezifischen Aufgaben bei größeren Veranstaltungen auch Fachleute, die nicht Mitglied des Vereins sind, mit zeitlicher Begrenzung und ohne Stimmrecht in den Vorstand aufnehmen.

13.3 Einberufung/Beschlussfassung

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt per Post, über Fax, Telefon oder Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.

13.4 Der Schriftführer

Der Schriftführer verfasst die Protokolle über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er erledigt den Schriftverkehr und die Pressearbeit.

13.5 Der Kassier

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er ist für alle Bankgeschäfte zeichnungsberechtigt. Er ist des Weiteren für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich und bereitet die Jahresabschlussrechnung vor.

Artikel 14: Der Präsident

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen. In seiner Abwesenheit übernehmen die Vizepräsidenten seine Aufgaben.

Artikel 15: Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied sein müssen. Ihre Aufgabe liegt in der Überprüfung der Vereinskasse und der Jahresabschlussrechnung. Sie legen der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über die durchgeführten Kontrollen vor.

Artikel 16: Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung zuständig. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung wird das restliche Vermögen, nach Anhörung des zuständigen Kontrollorgans, einem anderen gemeinnützigen Verein mit ähnlichen Zielsetzungen oder einer öffentlichen Institution zur Verfügung gestellt.

**Artikel 17:
Verweis auf das ZGB**

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches für nicht anerkannte Vereine, Art. 36 und ff., sowie durch die Bestimmungen für die nicht gewerblichen Körperschaften, insbesondere jene laut Art. 148, DPR 917/86, geregelt.

**Artikel 18:
Gleichbehandlung der Geschlechter**

Der Einfachheit halber ist das vorliegende Statut nur in männlicher Form gehalten. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass im OST-WEST Club Frauen und Männer und in jeder Hinsicht gleichgestellt sind.

Genehmigt von der Gründungsversammlung, am 27. Juli 2012.